

# CÖLLEDAER ANZEIGER

Amtsblatt der VG Kölleda  
mit den Mitgliedsgemeinden Kölleda, Beichlingen,  
Großneuhäusen, Kleinneuhäusen, Ostramondra und Schillingstedt

Ausgabe Nr. 03/15  
vom 26.02.2015  
kostenlos an alle  
Haushalte

Einzelbezug: von  
Druckerei & Verlag  
C. F. Standhardt,  
Kölleda, Enge Gasse 3,  
für 0,50 EUR incl. 7% MwSt.  
+ Versandkosten möglich.

Erscheint in der Regel  
einmal monatlich.  
Auflage: 4200

Herausgeber:  
Verwaltungsgemein-  
schaft Kölleda

Druck:  
Druckerei & Verlag  
C. F. Standhardt

Termin  
Märzausgabe:  
26.03.2015  
Redaktionsschluss:  
04.03.2015

Texte bitte bei der  
Verwaltungsgemein-  
schaft Kölleda,  
Markt 1, Zimmer 3,  
Anzeigen bitte bei  
Druckerei & Verlag  
C. F. Standhardt,  
Kölleda,  
Enge Gasse 3,  
Tel. 0 36 35 / 46 16-0  
abgeben.

***Bekanntmachung  
des Beschlusses-Nr. 63/10/2015  
der Stadtratssitzung der Stadt Kölleda  
vom 28.01.2015***

***Bekanntmachung  
der Satzung über die Veränderungssperre  
im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1/15  
"Markt an der Weimarischen Straße"  
vom 23.02.2015***

***Auslegungshinweise***

## ***Bekanntmachung des Beschlusses der Stadtratssitzung vom 28.01.2015***

***Beschluss-Nr.: 63/10/2015***

**Beschluss zur Satzung über eine Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 1/15 „Markt an der Weimarischen Straße“**

Der Stadtrat der Stadt Köllda beschließt:

1. die vorliegende Satzung über eine Veränderungssperre gem. § 16 BauGB im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1/15 „Markt an der Weimarischen Straße“.
2. Die Satzung ist Bestandteil dieses Beschlusses.
3. Der Beschluss über die Veränderungssperre ist ortsüblich bekannt zu machen.
4. Die Satzung ist der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Sömmerda anzuzeigen.

*Gesetzliche Anzahl der Stadtratsmitglieder:* 20+1  
*davon anwesend:* 17+1

Abstimmungsergebnis:

18 Ja-Stimmen  
0 Nein-Stimmen  
0 Enthaltungen

---

### ***Satzung über die Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1/15 „Markt an der Weimarischen Straße“***

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), hat der Stadtrat der Stadt Köllda in seiner Sitzung am 28.01.2015 folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen.

#### ***§ 1 Zu sichernde Planung***

Der Stadtrat der Stadt Köllda hat am 28.01.2015 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1/15 „Markt an der Weimarischen Straße“ beschlossen. Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird eine Veränderungssperre beschlossen.

#### ***§ 2 Räumlicher Geltungsbereich***

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus der als Anlage 1 beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Satzung ist. Er bezieht sich auf die im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 1/15 „Markt an der Weimarischen Straße“ aufgeführten Grundstücke (Anlage 2).

### **§ 3** ***Rechtswirkung der Veränderungssperre***

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen
1. Vorhaben i. S. d. § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
  2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken oder baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Kölleda.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

### **§ 4** ***Inkrafttreten***

Die Satzung über die Veränderungssperre tritt am Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

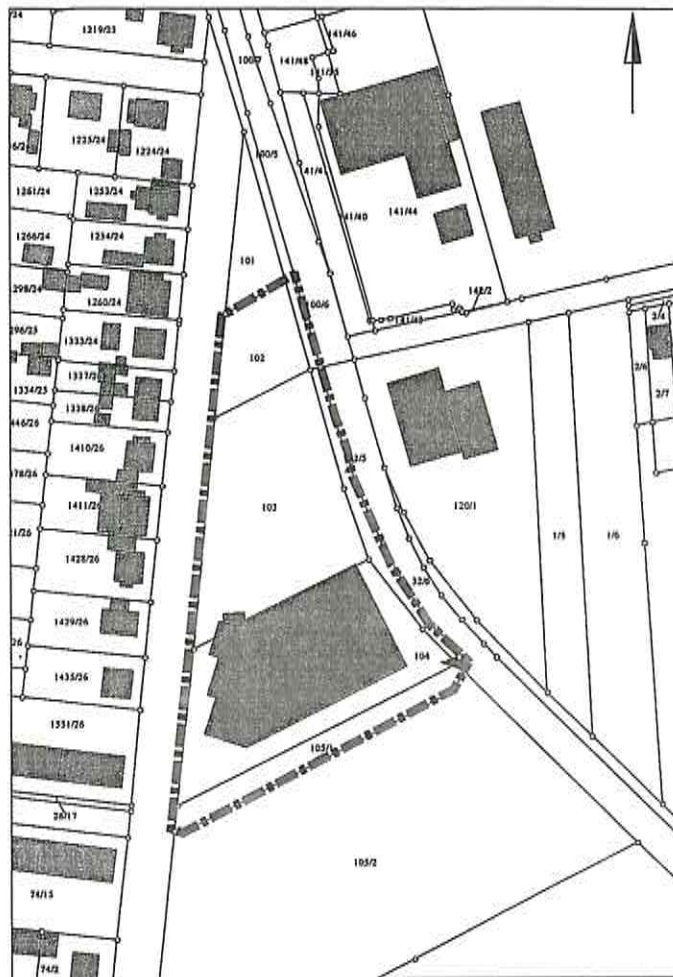
### **§ 5** ***Geltungsdauer***

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

Kölleda, 23.02.2015

gez. Hoffmann  
Bürgermeister





***Geltungsbereich der Veränderungssperre  
im Geltungsbereich des in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes 1/15  
„Markt an der Weimarischen Straße“***

**Gemarkung Kölledda, Flur 7**  
Flurstück 32/5

**Gemarkung Kölledda, Flur 8**  
Flurstücke: 100/5 (teilweise); 102; 103; 104; 105/1

**Auslegungshinweise**

Die Satzung über eine Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 1/15 „Markt an der Weimarischen Straße“ liegt zur allgemeinen Einsichtnahme ab

**06.03.2015 bis 10.04.2015**

im Bürgerbüro der Verwaltungsgemeinschaft Kölledda, Markt 1, zu folgenden Zeiten:

Montag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr	
Dienstag	von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr	aus.

Den Bürgern wird gem. § 3 (2) BauGB die Gelegenheit zur Äußerung und Erläuterung zu den allgemeinen Zielen der Planung gegeben.